

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG III/5

GZ. EG-340/42-III/5/92 | 25 |

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter: OR Mag. Nepf  
Telefon:  
51 433 1781 DW

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

SETZENT 71 - GE/19

Datum: 18. SEP. 1992

Verteilt 22. Sep. 1992

*Reichweite  
25 Ausfertigungen u. 2 Abzweigungen*

Betr: Entwurf einer B-VG-Novelle als  
flankierende Maßnahme zum EWR-Abkommen;  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu übermitteln.

Beilagen: 25 Ausfertigungen

14. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hild

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG III/5**

GZ. EG-340/42-III/5/92

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter: OR Mag. Nepf  
Telefon:  
51 433 /1781 DW

An das

BKA-VD

1014 Wien

Betr: Entwurf einer B-VG-Novelle als flankierende  
Maßnahme zum EWR-Abkommen;  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem in Begutachtung versandten  
Entwurf einer B-VG-Novelle Stellung zu nehmen.

Aus der Sicht der Zuständigkeit des Bundesministerium für Finanzen im Integrations- und Zollbereich ist es selbstverständlich zu begrüßen, wenn der Versuch unternommen wird, die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung und Vollziehung von Integrationsrecht zu schaffen. Ob der im Entwurf gewählte Weg der richtige ist, wird aber nicht von ho. zu beurteilen sein. Jedenfalls zu vermissen ist eine Definition, was "Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration" sind. Wenn es so ist, daß dies zunächst einmal nur Rechtsakte der Organe des EWR-Abkommens sind, sollte dies klar zum Ausdruck gebracht werden, da unter Umständen auch andere völkerrechtliche Vereinbarungen, an denen die EG beteiligt sind (siehe z.B. die Übereinkommen BGBl.Nrn. 632 und 634/1987) als Bereiche der europäischen Integration angesehen werden könnten.

Geprüft müßte auch werden, ob der Entwurf der Weitergeltung von Teilen der bilateralen Freihandelsabkommen und des EFTA-Übereinkommens ausreichend Rechnung trägt.

Die Größenordnung des Planstellenmehrbedarfs ist jedoch aus den Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Die Vagheit derartiger Angaben entspricht auch nicht den Anforderungen des § 14 BHG an die Kostenberechnung rechtsetzender Maßnahmen. Angesichts der verwaltungsökonomischen Vorteile des Entwurfes ist das Bundesministerium für Finanzen bereit, im gegenständlichen Fall noch von einer kritischen Stellungnahme abzusehen, zumal diesen Fragen erfahrungsgemäß auch der Rechnungshof in seinen Gesetzesbegutachtungen zentrale Aufmerksamkeit widmet und dies nach den Ankündigungen des neuen Präsidenten künftig verstärkt zu tun gedenkt.

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 18 Abs. 1 stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu Artikel 9 Abs. 2 B-VG. Wenn es so ist, daß Artikel 18 Abs. 1 nur den EWR erfassen soll und die anderen Bereiche, in denen zwischenstaatliche Organe befugt sind, unmittelbar anwendbares Recht zu schaffen (z.B. Artikel 60 des TIR-Abkommens, BGBl.Nr. 112/1978) davon nicht berührt sind, bestünde dagegen kein Einwand, doch sollte eine Klarstellung erfolgen.

Die Aussage des Artikels 18 Abs. 1 zweiter Satz sollte man eher dem jeweiligen Rechtsakt selbst überlassen, der einem Integrationsorgan die entsprechende Befugnis einräumt; im EG-Marktordnungsrecht, das allerdings nicht Gegenstand des EWR-Abkommens ist, gibt es nämlich Bereiche, die in der BRD durch Gesetz durchgeführt sind.

Durch Artikel 18 Abs. 2 erster Satz soll offensichtlich eine Entlastung des Gesetzgebers ermöglicht werden, da es ihm stärker als bisher überlassen bliebe, wie eng oder weit der Spielraum für die Erlassung von Verordnungen läßt. Durch den zweiten Satz soll nach ho. Auffassung nicht ausgeschlossen werden, daß auch nach hinreichend bestimmten völkerrechtlichen Vereinbarungen, die nach Artikel 50 B-VG behandelt worden sind, Verordnungen erlassen werden können. Die Anwendung dieses zweiten Satzes zur Umsetzung hinreichend bestimmter Richtlinien in österreichisches Recht erscheint aber zweifelhaft, da diese Umsetzung kein Akt der Durchführung, sondern ein Akt der Gesetzgebung ist. Die Möglichkeit aufgrund einer hinreichend bestimmten Richtlinie ein Bundesgesetz durch eine Verordnung ändern zu lassen, um der Richtlinie zu entsprechen, wäre vom Standpunkt der Vermeidung richtlinienwidrigen Rechts wünschenswert, könnte aber prinzipielle Fragen, die nicht der ho. Beurteilung unterliegen, aufwerfen.

Der Artikel 49 Abs. 2 wirft aus den Erfahrungen mit bereits geltenden Staatsverträgen, an denen die EG beteiligt ist, die Frage auf, was eine "andere zweckentsprechende Weise" wäre, die acht (bei Teilnahme der EFTA-Länder 12) anderen Sprachen kundzumachen, ohne einen für die Rechtsanwendung in Österreich überflüssigen Verwaltungsaufwand herbeizuführen.

Die Rechtsfolgen der Aufhebung einer Verordnung des Bundeskanzlers bei Versagung der Genehmigung (Art. 50b Abs. 3 letzter Satz), insbesondere wenn aufgrund der Verordnung Verwaltungsakte erlassen worden sind, dürfen nicht übersehen werden. Diese Frage ist hier wohl gleichermaßen wie in ähnlichen Fällen des nachträglichen Wegfalls der Rechtsgrundlagen von Verwaltungsakten zu beurteilen, das hieße grundsätzlich Unwiderrufbarkeit (§ 68 AVG) trotz Widerspruches zur Rechtslage.

Im Hinblick auf die ho. gegebene Zuständigkeit für die Vollziehung des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 (Bundesgesetz über die Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, BGBI.Nr. 623/1987 i.d. F. BGBI.Nrn. 688/1988 und 319/1992) wird davon ausgegangen, daß der Regelungsbereich des Integrations-Durchführungsgesetzes, insbesondere seine im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen, von dieser B-VG-Novelle unberührt bleibt.

14. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hild

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

